

Stand 04.05.2026

Fragen zum Sondervermögen „Infrastruktur“ (Kommunalarm)

Hinweis:

25.02.2026: Die IB wurde durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt informiert, dass zur Möglichkeit des Einsatzes von Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Kofinanzierung mit Bundesmitteln bzw. von Förderprogrammen des Bundes in Kürze eine politische Einigung erwartet wird. Voraussichtlich können dann die Mittel des Sondervermögens Infrastruktur zur Erbringung der im Rahmen anderer Bundesförderungen erforderlichen Eigenanteile eingesetzt werden. Die Antragstellung kann dementsprechend vorbereitet werden, es bleibt jedoch die notwendige Gesetzesänderung abzuwarten, um die erforderliche Rechtsklarheit zu gewährleisten. Bis zu deren Inkrafttreten werden Anträge, die eine Kofinanzierung mit Bundesmitteln bzw. von Förderprogrammen des Bundes, im Landesarm nicht beschieden bzw. die Vollständigkeit der Anzeigen im Kommunalarm nicht bestätigt.

I. Investitionsbegriff und Förderfähigkeit

- **Welcher Investitionsbegriff ist für Maßnahmen nach dem LuKIFG / Infra-SVG maßgeblich?**

Antwort: Für das Sondervermögen „Infrastruktur“ ist der bundesrechtliche Sachinvestitionsbegriff maßgeblich (Gesetzesbegründung zu § 8, Drs. 8/6170). Dieser unterscheidet sich vom Investitionsbegriff des kommunalen Haushaltsrechts (§ 11 KomHVO). Eine Maßnahme kann daher kommunalrechtlich als Aufwand (konsumtiv) zu veranschlagen sein, zugleich aber nach bundesrechtlichem Maßstab als investiv gelten und damit grundsätzlich förderfähig sein.

- **Welche Unterstützungen erhalten die Kommunen bei Fragen zur Förderfähigkeit generell (z. B. FAQ von Bund/Land/IB, Telefonberatung IB)?**

Hintergrund: Das zu begrüßende flache Antragsverfahren (mit der Anzeige n. § 9 Infra-SVG gilt Maßnahme als bewilligt) wird vereinzelt als risikobehaftet bewertet.

Antwort:

- Die Beratung erfolgt durch die IB
- Informationen auf der Website – Ansprechpartner - Veröffentlichung FAQ in Vorbereitung
- Newsletter

- Kommunikationskanal E-Mail: sondervoegen-infrastruktur@ib-lsa.de
 - Weitere Formate nach Bedarf, z. B. Onlineinformationsveranstaltung
- **Im Rahmen der Verhandlungen der VV Bund/Länder ist die ursprüngliche Vorgabe entfallen, Investitionen so auszuwählen, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft erfolgt (§ 3).
Inwieweit ist diese Vorgabe durch die Kommunen noch zu beachten und im Zweifel sanktionsbewährt?**
- Antwort: Die Vorgabe des Bundes in § 3 Abs. 3 VV a. F. „Die Investitionsmaßnahmen sollen so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die Wirtschaftskraft erfolgt.“ ist ersatzlos entfallen und insofern auch nicht sanktionsbewährt.
- Zu beachten bleiben die abschließend gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. § 3 Abs. 6 LuKIFG: längerfristige Nutzung, Beachtung demografischer Veränderungen
- **Kann das kommunale Pauschalbudget zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Förderzeitraums für nur eine Maßnahme verwendet werden?**
- Antwort: Ja.
- **Kann das kommunale Pauschalbudget bei Verbandsgemeinden anhand einer pauschalen Quotierung (z. B. festgelegter Einwohner- und Flächenschlüssel) der Mittelverteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgen? Oder kommt statt einer Quotierung nur tatsächlich maßnahmenbezogene Aufteilung in Betracht?**

[Anmerkung Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (in Folge SGSA): Die pauschale Weiterreichung dürfte u. a. aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens (50.000 Euro), der Möglichkeit, dass einzelne Mitgliedsgemeinden keine konkreten Maßnahmen haben, und aufgrund der Frage nach dem Umgang nicht vollständig verwendeter Förderbudgets aufwendiger sein als die Förderung von Sachinvestitionen der Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeinde (§ 2 Abs. 1 VV).]

Antwort: Eine Einschränkung sehen die landesrechtlichen Vorschriften nicht vor. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann eine pauschale Quotierung eine Möglichkeit zur Vorverteilung der Mittel sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sämtliche Vorgaben des Bundes und Landes einzuhalten sind, die maßnahmenbezogen sind.

a) direkte Vorhaben Verbandsgemeinde

b) Vorhaben Mitgliedsgemeinde (Aufgabenzuständigkeit und Eigentum bei Mitgliedsgemeinde), wenn vor Anzeige der Maßnahme Beschluss Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde vorliegt – Anzeige erfolgt durch Verbandsgemeinde

- **Sofern das Geld aus dem Infra-SVG im Verbandsgemeindehaushalt für eigene Maßnahmen der Verbandsgemeinde eingesetzt wird, stellt sich die Frage, ob den Mitgliedsgemeinden dann im Gegenzug Entlastungen in Aussicht gestellt werden können, in dem bspw. für einen begrenzten Zeitraum auf die anteilige Erhebung der Mittel der Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 FAG LSA verzichtet werden kann?**
[Anmerkung SGSA: Wir würden diese Möglichkeit sehen, da durch die Verwendung der Infra-SVG-Mittel für die Verbandsgemeinde deren Investitionsbedarf tendenziell sinkt.]

Antwort: Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können das die Kommunen selbst entscheiden.

- **Häufig gibt es Nachfragen, wie die Formulierung in § 2 Abs. 3 VV zur Förderfähigkeit der Begleit- und Folgemaßnahmen („bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme“) zu verstehen ist. Dies sollte noch einmal ausdrücklich klargestellt werden.**

[Anmerkung SGSA: Wir verstehen die Regelung dergestalt, dass die Begleit- und Folgemaßnahmen bis zu einer Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben komplett förderfähig sind. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer kompletten Förderung der Begleit- und Folgemaßnahmen.]

Antwort: Das Verständnis des SGSA ist richtig. Begleit- und Folgemaßnahmen bleiben anteilmäßig mit einem Anteil von 49,99 % der gesamten förderfähigen Ausgaben förderfähig. Die Überschreitung ist nicht förderfähig.

- **Wer kommt für die erforderlichen, aber nicht förderfähigen Kosten (z. B. Begleit- und Folgemaßnahmen größer als 50 % der förderfähigen Ausgaben) auf, sofern die Verbandsgemeinde in Projekte der Mitgliedsgemeinden investiert (Förderung von Sachinvestitionen Dritter gem. § 2 Abs. 1 VV möglich)?**

Antwort: Da es sich um Anlagevermögen der Mitgliedsgemeinde handelt, kommt auch die Mitgliedsgemeinde für die erforderlichen, aber nicht förderfähigen Kosten auf.

- **Kann das Sondervermögen für die Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen genutzt werden (auch im Blick für den Katastrophenschutz)?**

Antwort: Ja. § 2, Abs. 2 VV Erwerb von beweglichen Sachen grundsätzlich förderfähig, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsaufgaben erfasst werden - Feuerwehr = Bevölkerungsschutz

- **Gilt das Mindestinvestitionsvolumen (§ 3 Abs. 5 LuKIFG) i. H. v. 50.000 € im Fall der Verwendung der Mittel aus dem Infra-SVG zur Kofinanzierung der Eigenanteile anderer Förderprogramme (durch Herausnahme der Zusätzlichkeit und Doppelförderung im LuKIFG ausdrücklich möglich) auf die zu finanzierende Maßnahme oder den bei der Maßnahme zu finanzierenden Eigenanteil?**

Bsp.: Investitionssumme, z. B. Kosten 100.000 € davon 80% Förderung und 20 % (20.000 €) Eigenanteil der Gemeinde. Könnte hierfür das Sondervermögen genutzt werden, oder muss der Gemeindeanteil auch mindestens 50.000 € betragen?

Antwort: Entscheidend ist die Mindestinvestitionssumme, also die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben, nicht aber der aus den Mitteln des Kommunalbudgets finanzierte Anteil.

- **Sind Materialkosten für Instandsetzungsarbeiten, die z.B. durch den eigenen Bauhof ausgeführt werden, förderfähig?**

Antwort: Ja, Materialkosten für eine selbst durchgeführte Instandsetzung sind förderfähig, allerdings ist das Mindestinvestitionsvolumen zu berücksichtigen, das sich in diesem Fall anhand des Materialaufwands errechnet.

- **Was sind Beispiele für förderfähige zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung?**

Antwort: Beispiele können sein: Software und Cloud-Lösungen, Spezialisierte digitale Tools, IT-Sicherheitslösungen, Cloud-Infrastruktur

- **Was zählt zu den Programmdurchführungsausgaben (§ 2 Abs. 6 VV)?**

Antwort: Eigener Personal- und Sachaufwand zur Umsetzung der LuKIFG-Mittel.

- **Ist eine Förderung von Sportstätten (in kommunalem Eigentum) möglich, insbesondere kumuliert mit anderen Förderprogrammen? Explizit für Sportplätze, welche nicht direkt zu einer Bildungseinrichtung (Schule etc.) gehören?**

Antwort: Ja, sofern das andere Förderprogramm dahingehend keine Einschränkungen macht.

- **Inwieweit sind Sachinvestitionen förderfähig, die sich (auch) über Gebühren finanzieren? Fallen investive Maßnahmen solcher gebührenfinanzierten Träger grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des LuKIFG und der VV bzw. was ist speziell zu beachten?**

Antwort: Die Gebührenfinanzierung steht der Förderfähigkeit im Rahmen der Bestimmungen des LuKIFG nicht entgegen.

- **Gehen wir davon aus, dass vorbereitende Planungsleistungen als notwendige Begleitmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 3 LuKIFG förderfähig bleiben, auch wenn sie vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VV)?**

Antwort: Ja.

- **Sind Grundstückserwerb und eigenständigen Abrissmaßnahmen förderfähig?**

Antwort: Sowohl der Grundstückserwerb als auch der Abriss gelten als alleinige Investitionsmaßnahmen nach dem LuKIFG als förderfähig.

- **Sind Instandsetzungen förderfähig? Wie grenzen sich Instandhaltung und Instandsetzung ab?**

Antwort: Es handelt sich um nicht förderfähige Instandhaltungen, wenn die Maßnahme lediglich werterhaltend ist. Erfolgt durch die Investition eine Wertverbesserung der Sache, so handelt es sich um eine (nach dem LuKIFG förderfähige) Instandsetzung.

Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer förderfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen, können im Rahmen der Vorgaben des § 2 Absätze 3 und 4 VV LuKIFG als notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig sein.

- **Nach § 23 Absatz 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat sich der Straßenbaulastträger an der Errichtung der (in der Regel nicht ausschließlich) von ihm genutzten Straßenentwässerungsanlage zu beteiligen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung entspricht den Errichtungskosten für eine eigene Entwässerungsanlage. Die Stadt ist Mitglied im Wasserverband. Bei Baumaßnahmen des Verbandes werden hier unter anderem auch Kanäle erneuert, die auch der Straßenentwässerung dienen. Hierfür erstattet die Stadt einen Betrag an den Verband, Grundlage hierfür ist eine geschlossene Vereinbarung. Ist diese Kostenerstattung über das Sondervermögen förderfähig?**

Antwort: Ja, die Kostenerstattung an den Wasserverband kann über das Sondervermögen förderfähig sein, solange sie eindeutig als Investition in die Straßenentwässerung als Teil der Verkehrsinfrastruktur nachweisbar ist und die weiteren Mindestanforderungen des § 3 LuKIFG erfüllt werden. Die Förderfähigkeit hängt also maßgeblich von der Dokumentation des geförderten Finanzierungsanteils und der Einordnung der Gesamtmaßnahme als Sachinvestition ab, nicht von der rechtlichen Umsetzung über den Verband.

- **Ist die Sanierung des Klosterinnenhofes möglich, wenn dieser zwar nicht im Eigentum der Stadt steht, aber ein grundbuchlich gesichertes Wegerecht als einzige Zuwegung zur im städtischen Eigentum befindlichen Klosterkirche darstellt?**

Antwort: Voraussetzung für eine Förderfähigkeit ist, dass die Sanierung des Klosterinnenhofes die Anforderungen des § 3 LuKIFG erfüllt, insbesondere muss die Maßnahme funktional zwingend der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Entscheidend ist daher, welches konkrete Ziel der kommunalen Aufgabenerfüllung in der Klosterkirche selbst verfolgt wird und inwiefern die Sanierung des Klosterinnenhofes hierfür erforderlich ist. Ein bloßer funktionaler Zusammenhang als Zuwegung zu einem kommunalen Vermögensgegenstand begründet für sich genommen keine automatische Förderfähigkeit. Maßgeblich ist nicht die bloße Sicherung oder Verbesserung der Nutzbarkeit kommunalen Eigentums, sondern dessen Nutzung zur Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe. Die fehlende Eigentumslage der Stadt am Klosterinnenhof steht einer Förderung nicht zwingend entgegen, sofern das Nutzungsrecht dauerhaft und rechtlich gesichert ist. Ein grundbuchlich gesichertes Wegerecht stellt hierfür regelmäßig eine ausreichende rechtliche Sicherung dar. Maßgeblich ist nicht die zivilrechtliche Eigentumslage, sondern der funktionale Bezug zur kommunalen Aufgabe. Hierbei muss eindeutig dokumentiert werden, dass die Investition direkt dem öffentlichen Zweck dient und die städtische Nutzung sicherstellt, nicht die des privaten Eigentümers.

- **Sind Investitionen in Straßen möglich, wenn nicht alle Grundstücke im Eigentum der Stadt stehen, diese aber für den Verkehr gewidmet sind?**

Antwort: Ja, Investitionen in Straßen sind auch dann förderfähig, wenn sich nicht alle betroffenen Grundstücke im Eigentum der Stadt befinden, sofern die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, die Kommune die Straßenbaulast trägt und die Infrastruktur langfristig im Rahmen dieser Aufgabe genutzt werden kann. Eigentum der Stadt an den angrenzenden Grundstücken ist keine Voraussetzung. Maßgeblich ist die öffentlich-rechtliche Zuständigkeit für die Straße als Teil der Verkehrsinfrastruktur, nicht die zivilrechtliche Eigentumslage.

- **Orientiert man sich im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes auch an diesen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Mindestinvestitionsvolumens oder wäre hier auch eine abweichende Beurteilung möglich, indem man die Gesamtauftragssumme für alle 8 BMA als Förderkriterium betrachtet, auch wenn diese im Haushalt dann unterteilt auf die einzelnen Maßnahmen verbucht werden?**

Antwort: Sachinvestitionen lassen sich zu einer Maßnahme zusammenfassen, sofern diese unter einem Infrastrukturbereich gem. § 3 LuKIFG abgebildet werden können. Analog lassen sich Maßnahmen auch teilen, wenn diese in mehreren Infrastrukturbereichen abgebildet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass

zur Abrechnung der Maßnahmen Rechnungen und Zahlungsnachweise eindeutig zugeordnet werden müssen. Darüber hinaus sind die Pflichten als öffentlicher Auftraggeber, die Regelungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung, insbesondere zu den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten und ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

- **Wir hätten eine Frage zu der Gestaltung der Mindestinvestitionssumme. Inwieweit können Projekte zusammengelegt werden bzw. ein Bauprojekt in mehrere Gewerke aufgeteilt werden?**

Antwort: Sachinvestitionen lassen sich zu einer Maßnahme zusammenfassen, sofern diese unter einem Infrastrukturbereich gem. § 3 LuKIFG abgebildet werden können. Analog lassen sich Maßnahmen auch teilen, wenn diese in mehreren Infrastrukturbereichen abgebildet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abrechnung der Maßnahmen Rechnungen und Zahlungsnachweise eindeutig zugeordnet werden müssen. Darüber hinaus sind die Pflichten als öffentlicher Auftraggeber, die Regelungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung, insbesondere zu den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten und ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

- **Teilabrechnung bzw. Teilfinanzierungsmöglichkeit: Ist es möglich, dass einzelne Maßnahmen aus Mitteln des LuKIFG anteilig finanziert werden können und diese Maßnahmen dann gleichwohl als umgesetzte Maßnahmen zählen? Ist ein Mindestfinanzierungsanteil erforderlich?**
Beispiel: Schulsanierung – Erdgeschoss aus Mitteln des LuKIFG und Dach erfolgt aus anderen Mitteln.

Antwort BMF: Die Finanzierung selbstständiger Abschnitte einer Maßnahme aus Mitteln nach dem LuKIFG ist möglich – die Abschnittsbildung darf aber nicht künstlich und rein rechnerisch erfolgen, sondern erfolgt in der Regel nach Gewerken oder Baueinheiten. Im Übrigen gilt die Regelung in § 4 Nr. 3 VV:
„Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.“
Die Vorgabe des Mindestinvestitionsvolumens von 50.000 Euro gilt gemäß § 3 Abs. 5 LuKIFG für das gesamte Investitionsvolumen der nach dem LuKIFG geförderten Maßnahme.

- **Ist eine Förderung aus dem LuKIFG auch für Anmietungen von Land und Kommunen bei privaten Investoren möglich und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

Antwort BMF: Anmietungen stellen keine Sachinvestitionen dar und sind grundsätzlich somit nicht förderfähig. Ausnahmen bestehen im Rahmen des LuKIFG bspw. als Begleit- oder Folgemaßnahme (Bsp: Schulcontaineranmietung für die Zeit der Schulsanierung).

- **Wie wird mit Fallkonstellationen umgegangen, in denen ein privater Investor ein Objekt für eine Landesbehörde oder eine Kommune neu errichtet und dieses langfristig an das Land vermietet?**

Antwort BMF: Die Förderung im Rahmen des LuKIFG erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 LuKIFG trägerneutral. Gemäß § 3 Abs. 1 LuKIFG werden die LuKIFG-Mittel nur für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind nicht enthalten. Sofern es sich um eine Investition handelt, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient, ist sie auch dann förderfähig, wenn sie im Nachhinein an die öffentliche Verwaltung vermietet wird. Es steht den Ländern frei, diese Konstellation im Zuge der Festlegung der landesinternen Umsetzungsbestimmungen einzuschränken.

- **Inwiefern kann ein Landkreis das Vorhaben einer Gemeinde bezuschussen?**

Antwort: Grundsätzlich kann ein Landkreis eine Maßnahme aus Mitteln seines Pauschalbudgets für eine Gemeinde anzeigen, sofern die Maßnahme förderfähig ist.. Sollte die Gemeinde ebenfalls Mittel aus dem Sondervermögen einsetzen, ist die Maßnahme zusätzlich durch die Gemeinde in voller Höhe anzumelden.

II. Antrags- und Anzeigeverfahren

- **Inwieweit ist die Sicherstellung der längerfristigen Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2) umzusetzen?**
Antwort: Der Bund trifft hierzu keine Aussagen. Die Kommunen haben diesen Aspekt im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung bei der Auswahl der Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 KVG LSA).
- **Inwieweit wird die Sicherstellung der längerfristigen Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2) überprüft?**
[Anmerkung SGSA: Diese Regelung ist nach Vorgabe des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Infra-SVG und dem Rückgriff auf § 3 Abs. 1 bis 5 VV Bund/Länder nicht sanktionsbewährt.]
Antwort: Hierzu wird durch die IB eine Bestätigung erfragt.
- **Wie bindend muss die Meldung der im kommenden Jahr voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel nach § 10 Abs. 2 Infra-SVG sein?**
Antwort: Die gewählte Formulierung „voraussichtlich“ lässt einen Spielraum zu. Die Meldung dient dem Bund zur überschlägigen Planung seines Kreditbedarfs im kommenden Jahr.
- **Gegenüber dem Referentenentwurf ist in § 9 (3) Infra-SVG das Wort „vollständig“ eingefügt worden, ohne dass in der Gesetzesbegründung darauf eingegangen wird. Was ist unter einer „vollständigen Anzeige“ zu verstehen, welche Rechtsfolgen ergeben sich bezüglich Berichtspflichten oder möglichen Rückforderungen?**
Antwort: Vollständig bedeutet, dass alle Angaben gemacht wurden.
- **Wie detailliert muss die Erläuterung des Beitrags zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutzziele unter § 12 Abs. 1 Nr. 6 Infra-SVG erfolgen?**
[Anmerkung SGSA: Auch wenn die Regelung lt. Gesetzesbegründung (S. 23) nicht zu den förderfähigen Voraussetzungen zählt, muss die Berichtspflicht so ausgestaltet werden, dass nicht von den Kommunen erwartet wird, dass sämtliche Klima-, Umwelt oder Naturschutzziele bekannt sind.]
Antwort: Die Pflicht des Landes ergibt sich aus § 6 Abs. 2 VV i.V.m. der Anlage zur VV. Die gemäß § 12 Abs. 1 Infra-SVG von den Kommunen vorzulegenden Angaben dienen der Erfüllung der Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund.
- **Gibt es einen konkreten Zahlungsplan oder wird nach Bedarf der Kommune abgefordert?**
Antwort: Entsprechend § 11 Infra-SVG wird nach dem Bedarf der Kommune ausgezahlt.

- **Wie hoch ist der Verzugszins, sofern die Mittel nicht alsbald nach Auszahlung verwendet werden können?**
Antwort: Der Zinssatz ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Infra-SVG. Er wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben. Aufgrund der Variabilität des Zinssatzes kommt es daher auf das zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegende Rundschreiben an. Mindestens 0,1 v.H.

- **Die Mittel gelten lt. Gesetz durch den Antrag an die IB als bewilligt. Eine Prüfung zum Zeitpunkt des Mittelabrufs erfolgt nicht. Mögliche Unstimmigkeiten treten somit erst zum Zeitpunkt der VN-Prüfung zu Tage. Wie kann sich die Kommune gegen mögliche Sanktionierung von Fehlern absichern?**
Antwort: Eine entsprechende Absicherung gibt es nicht. Bei Unsicherheiten Inanspruchnahme der beratenden Leistungen der IB

- **Die Mittel sind mit Beantragung bewilligt. Werden dennoch konkrete Zuwendungsbescheide pro Einzelmaßnahme erstellt? Gibt es ggf. nur einen Bescheid über die Gesamtsumme? Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Mittel weitergeleitet?**
Antwort: Es gibt keinen Bescheid. Jede Kommune erhält auf Grundlage des Infra-SVG ein pauschales Budget, bis zu dessen Höhe nach erfolgter Bewilligung Auszahlungen möglich sind.

- **Werden Einzelmaßnahmen zwischenabgerechnet oder gibt es nur eine große Schlussabrechnung über die Gesamtsumme?**
Antwort: Einzelmaßnahmen sind einzelne Vorhaben, die einzeln angezeigt werden müssen und auch einzeln abgerechnet werden. Es gibt keine große Schlussabrechnung über die der Kommune nach den Infra-SVG gewährte Pauschale.

- **Es gibt wohl Verbandsgemeindebürgermeister, die ihren Mitgliedsgemeinden mitteilen, dass der zugewiesene Anteil nur der Verbandsgemeinde zustünde und nicht den Mitgliedsgemeinden oder einzelnen Mitgliedsgemeinden.**
Antwort: Empfänger der kommunalen Pauschale ist die Verbandsgemeinde, so dass auch diese die Entscheidung über die Mittelverwendung hat.

- **Bilanzierung der angeschafften/ hergestellten Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) - Es wird sich eine Klarstellung hinsichtlich der Bilanzierung nach Bruttoprinzip gewünscht (Aktivierung AK/HK des Vermögensgegenstandes/ Wirtschaftsgutes mit Abschreibung über die BND und Passivierung der Zuwendung nach SVI-G mit Auflösung über die BND).**

Antwort: Die Bilanzierung der mit den Mitteln des Infra-SV geschaffenen Vermögensgegenstände (Anschaffungs- oder Herstellungsmaßnahmen) erfolgt nach den Vorschriften des kommunalen doppelhaushaltlichen Haushaltsrechts. Das bedeutet, dass bei der Verwendung der Mittel aus dem Infra-SV, die gem. § 11 KomHVO eine Erhöhung des Anlagevermögens zur Folge haben und somit Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen, der entsprechende Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz nach § 34 Abs. 5 KomHVO auszuweisen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufzulösen ist.

- **Verstehen wir das Gesetz in § 7 Abs. 3 Infra-SVG richtig so, dass die Kommune ein laut Gesetzesentwurf festgelegtes Gesamt-Pauschalbudget hat?**

Antwort: Ja

- **Dieses Budget gilt für den gesamten Förderzeitraum (nicht pro Jahr) und ist entsprechend abrufbar (natürlich nach § 11 Infra-SVG Mittel werden: „auf Nachweis“ ausgezahlt.)?**

Antwort: Ja

- **Können die SV-Mittel in den Kommunen als Drittmittelanteile für geförderte Projekte verwendet werden?**

Antwort: Ja, sofern die anderen Förderprogramme dies zulassen.

- **Wir sind eine Verbandsgemeinde mit fünf Mitgliedsgemeinden, die jeweils mit einem eigenen Anteil am Pauschalbudget der Verbandsgemeinde eigene Maßnahmen in ihrem Aufgabenbereich und für ihr Eigentum finanzieren können. Wer ist Auftraggeber bei solchen Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden sollen und die Aufgaben und Eigentum einer Mitgliedsgemeinde betreffen? Gehe ich recht in der Annahme, dass im Vergabeverfahren die jeweilige Mitgliedsgemeinde Auftraggeber und damit auch Rechnungsempfänger ist?**

Antwort: Maßgeblich ist, wem die Investition vermögensrechtlich und aufgabenbezogen zuzurechnen ist. Bei Maßnahmen, die Aufgaben und Vermögensgegenstände einer einzelnen Mitgliedsgemeinde betreffen, ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde Auftraggeberin im vergaberechtlichen Sinne. Dies gilt auch dann, wenn die Finanzierung aus dem Pauschalbudget der Verbandsgemeinde erfolgt. Die Mitgliedsgemeinde ist in diesen Fällen Vertragspartnerin und Rechnungsempfängerin. Die Verbandsgemeinde nimmt in diesen Fällen lediglich eine

koordinierende bzw. budgetverwaltende Funktion wahr, ohne selbst Auftraggeberin der konkreten Maßnahme zu sein.

- **In der Informationsveranstaltung am 03.12.2025 des Ministeriums der Finanzen und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt wurde mitgeteilt, dass die Kommunen Ihren Finanz- bzw. Mittelbedarf für 2026 bis zum 31.01.2026 an die Investitionsbank melden müssen (§ 10 Absatz 1 Infra-SVG). Ist das auch wirklich schon für das Jahr 2026 maßgebend, da das Gesetz ja erst zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist oder gilt das erst ab 2027?**

Antwort: Für die Anmeldung von Maßnahmen gibt es keine Frist bzw. lediglich die finale Frist 31.12.2036. Die Berichtspflichten zum 31.01. greifen erstmals 2027, die Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2027 gem. § 10 Abs. 2 Infra-SVG erfolgt bis 30.06.2026. Eine nachträgliche Anmeldung des Mittelbedarfs für das Jahr 2026 bis zum 31.01.2026 ist gesetzlich nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

- **Ist ein separater Beschluss des Stadtrates für die Verwendung des Sondervermögens erforderlich?**

Antwort: Für die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen ist ein Beschluss der kommunalen Vertretung (bspw. Stadtrat) erforderlich. Nach § 14 Infra-SVG dürfen Kommunen Investitionsmaßnahmen auch während der vorläufigen Haushaltsführung durchführen, sofern deren Vertretung dies beschließt. Dementsprechend wird auch hier nochmal ausdrücklich auf eine Beschlussfassung hingewiesen. Eine Verwendung der Mittel ohne einen separaten Stadtratsbeschluss ist nur dann möglich, wenn die konkrete Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen bereits durch einen hinreichend bestimmten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsbeschluss geregelt ist. Eine bloße pauschale Budgetzuweisung oder die Anzeige der Maßnahme bei der Investitionsbank ersetzt die erforderliche Beschlussfassung nicht.

- **Müssen auch bei Maßnahmen von ggfs. privaten Dritten Vorgaben an öffentliche Vergaben (Schwellenwerte etc.) eingehalten werden oder gelten für die Dritten andere Vorgaben?**

Antwort: In Sachsen-Anhalt gilt für öffentliche Auftraggeber das Tariftreue- und Vergabegesetz.

Dies ist auch im Sondervermögen einzuhalten. Weiterhin ist die Auftragswertverordnung zu beachten. Eine Vergabepfung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

- **Ist seitens der IB mit einheitlichen Vorgaben zum Berichtswesen zu rechnen (erstmalig zum 31.1.2027)?**
Antwort: Ja, die Berichte werden zukünftig anhand eines einheitlichen Templates (Excel) über das Kundenportal gemeldet. Sobald dieses Template als Download zur Verfügung steht und über das Kundenportal hochgeladen werden kann, erfolgt eine Information über die IB-Homepage zum Sondervermögen.

- **Ist eine Übersicht zu den konkreten Antragsmöglichkeiten der Kommunen am Landesarm unter Nennung des Antragsverfahrens, Ansprechpartner etc. angedacht?**
Antwort: Für die Veröffentlichung der Fördergrundsätze aus dem Landesarm ist das jeweilige Fachressort zuständig. Auf der Internetseite der IB werden diese nicht veröffentlicht.

- **Gibt es Überlegungen im Landesarm, der Verpflichtungen der kreisfreien Städte i. R. d. Landesentwicklungsplan zum Vorhalten einer oberzentralen Infrastruktur mit landesweiter Ausstrahlungswirkung Rechnung zu tragen?**
Antwort: Eine Antwort ist derzeit nicht möglich, da die Konzeption der Förderprogramme in den Ressorts noch nicht abgeschlossen ist.

- **Wie soll das Verfahren zur Beantragung von Mitteln aus dem Landesarm gestaltet werden?**
Antwort: Die Beantragung erfolgt gegenüber der IB, die – nachdem die Ressorts ihre Förderprogramme konzipiert haben, über die Fördervoraussetzungen und die Antragsvoraussetzungen in gewohnter Weise informieren wird.

- **Können weitere öffentliche Mittel/Finanzierungshilfen (außerhalb von Bundesmitteln bzw. Förderprogrammen des Bundes) zur Kofinanzierung herangezogen?**
Antwort: Ja, soweit die Vorgaben der entsprechenden Mittelgeber der Kofinanzierungsmittel den Einsatz weiterer öffentlicher Mittel zulassen. Dies ist mit dem jeweiligen Mittelgeber direkt abzustimmen. Im Rahmen der Vorhabenanzeige ist das durch Sie zu bestätigen. Die Investitionsbank übernimmt keine gesonderte inhaltliche Prüfung Ihrer Eigenerklärung.

III. Berichts- und Nachweispflichten

- **Welche Pflichten (Berichts-, Anzeige- und Nachweispflichten etc.) ergeben sich insgesamt für die Kommunen aus dem Infra-SVG, dem LuKIFG und der dazugehörigen VV? Können diese in einer Checkliste unter Nennung der konkreten Fristen zusammengetragen werden?**

[Anmerkung SGSA: Aus dem aktuellen Entwurf des Infra-SVG lassen sich bisher folgenden Pflichten für die Kommunen ablesen:

- *Sicherstellung längerfristige Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen (§ 8 Abs. 2),*
- *Einhaltung Beihilferecht (§ 8 Abs. 3),*
- *Bekanntmachung der Förderung in Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 4),*
- *Vorhabenanzeige bei der IB LSA vor Beginn der Durchführung (§ 9 Abs. 1 und 2) → Art, Umfang, Förderbereich, Investitionsvolumen, Finanzierungsanteil Dritter, beantragter Bundesanteil,*
- *jährlich zum 31.01. mit Stichtag 01.01. Berichtspflicht zum Stand angezeigter Maßnahmen (§ 10 Abs. 1) → Anzahl Maßnahmen, Investitionsvolumen, förderfähige Ausgaben, Finanzierungsanteil Dritter, Bundesanteil,*
- *jährlich zum 30.06. Berichtspflicht über die im kommenden Jahr benötigten Mittel (§ 10 Abs. 2),*
- *Auszahlung durch Nachweis von Rechnungen etc. (§ 11 Abs. 2)*
- *Nachweis tatsächlicher Zahlung bei Fälligkeit innerhalb von 3 Monaten (§ 11 Abs. 3) und*
- *Jährlich zum 31.01. Berichtspflicht zu abgeschlossenen Maßnahmen (§ 12) → Träger, Ort, Zeitpunkt Maßnahmebeginn, Kurzbeschreibung Maßnahme, Zuordnung zu Infrastrukturbereich, Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Naturschutz, etc.]*

Antwort: Durch die IB wurde ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

- **Welche Voraussetzungen sind seitens der Kommunen hinsichtlich der Nutzung der digitalen Vorhabenanzeige (§ 9 Infra-SVG) und der digitalen Berichtspflichten (§ 10 Infra-SVG) vorgesehen?**

Antwort: Die Kommunen müssen einen Zugang zum IB-Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herstellen können

- **Ist eine "Beschilderung" nach Abschluss der Maßnahme erforderlich?**

Antwort: Gemäß §8 Abs. 3 Infra-SVG haben die Kommunen die Förderung aus dem Sondervermögen in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Die Bildwortmarke steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/haushalt/sondervermoegen-infrastruktur#c437391> .